

Prof. Dr. Oliver Brand, LL.M.
Telefon +49 0621 181-1365
Email: versicherungsrecht@
Uni-mannheim.de
Schloss Ehrenhof-West, EW 185
68131 Mannheim

Sekretariat: Jutta Metz
Telefon +49 0621 181-1363
Telefax +49 0621 181-1364
Email: jmetz@rumms.uni-mannheim.de
www.jura.uni-mannheim.de

Mannheim, 1.7.2020

Gutachterliche Stellungnahme

**zu den juristischen Konsequenzen der ingenieurgeologi-
schen Stellungnahme des RP Freiburg vom 9.4.2020**

**zur gutachterlichen Stellungnahme von Herrn Prof. Sass
vom 8.3.2020**

Gliederung

I. Hintergrund des Gutachtens und Gutachtenfrage.....	3
II. Einwand 1: Keine Änderung der Hebungsgeschwindigkeiten.....	3
III. Einwand 2: Keine Berücksichtigung der Entwicklung nach 2010.....	4
IV. Einwand 3: Nachweis zweier Hebungszentren durch Daten aus 2014 – 2018.....	5
V. Einwand 4: Vergleichspunkt der Geländeentwicklung	5
VI. Einwand 5: Richtigkeit der Darstellung auf Abbildung 4.25	5
VII. Einwand 6: Dauer bis zum Eintritt der Hebungsbewegung.....	6
VIII. Einwand 7: Keine Messpunkte westlich des Friedhofs	7
IX. Einwand 8: Vergrößerung der Hebungsfigur im September 2009	7
X. Einwand 9: Keine Hebungen beim Heinrich-Heine-Weg vor Februar 2009.....	8
XI. Einwand 10: Vernachlässigung der Hebungsgeschwindigkeiten.....	8
XII. Einwand 11: Begriff des Hebungszentrums.....	9
XIII. Bewertung	10

I. Hintergrund des Gutachtens und Gutachtenfrage

Die Allianz Versicherungs-AG, Uhlandstraße, Stuttgart, hat den Unterzeichner gebeten, eine gutachterliche Stellungnahme aus juristischer Sicht zur ingenieurgeologischen Stellungnahme zur gutachterlichen Stellungnahme von Herrn Prof. Sass zum Sachstandsbericht des Regierungspräsidiums Freiburg i. Br. – Abteilung 9 – LGRB vom 9.4.2020 zu erstellen. Dabei soll folgende Frage geklärt werden:

„Ergeben sich aus der ingenieurgeologischen Stellungnahme des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 8.4.2020 Änderungen für die rechtliche Beurteilung der Sachlage, wenn man unterstellt, dass die tatsächliche Kritik, die in der Stellungnahme an dem geologischen Fachgutachten von Prof. Dr. Sass geäußert wird, richtig ist.“

Die Richtigkeit der tatsächlichen Ausführungen des LGRB wird vor dem Hintergrund der Fragestellung in diesem Gutachten nicht näher geprüft, sondern unterstellt. Für die Überprüfung der rechtlichen Konsequenzen dieser Annahmen wurde seitens der Auftraggeberin großer Wert darauf gelegt, dass die Gutachtenerstellung ergebnisoffen und unabhängig erfolgt.

Nicht Gegenstand dieser Stellungnahme sind kritische Äußerungen des LGRB, die rechtlich nicht von Bedeutung sind, weil sie die Orthographie, die Bezeichnung von Abbildungen oder die geologisch richtige Bezeichnung der Quell- und Hebungs Vorgänge in Böblingen betreffen.

II. Einwand 1: Keine Änderung der Hebungsgeschwindigkeiten

Der erste sachbezogene Einwand, den das LGRB auf S. 5 seiner Stellungnahme auführt, geht dahin, dass sich aus Vergrößerungen und Verkleinerungen der Hebungsfur in den Abbildungen 2 – 24 des Gutachtens von Prof. Sass vom 8.3.2020, anders als von diesem dargelegt, keine Änderung der Hebungsgeschwindigkeiten ablesen lässt. Das LGRB hält die Veränderung zwischen den Abbildungen 23 und 24 im Gegensatz dazu für einen Beweis von Messungenauigkeiten (S. 5 Mitte). Selbst wenn dem so ist, ist das für die rechtliche Bewertung ohne Belang. Die Zentralfrage bei der Klärung, ob wir es vorliegend mit einer Umwelteinwirkung oder mit zweien zu tun

haben, lautet, ob das Gipskeuperquellen durch Wasser, das aus dem (süd-) westlichen „Hebungszentrum“ am Schliffkopfweg ausgeströmt ist, zum Zeitpunkt, als reaktionsfähiges Wasser aus den Bohrungen aus dem Heinrich-Heine-Weg in die anhydrithaltigen Bodenschichten austrat, diesen Bereich bereits erfasst hatte oder nicht. Ist dies der Fall, handelt es sich vorliegend, wie in den Ausführungen des Unterzeichners vom 12.3.2020 bereits angemerkt, um die bloße Verstärkung einer bereits vorhandenen Umwelteinwirkung und damit insg. um eine einheitliche Umwelteinwirkung.

Für diese Frage sind die kritisierten Abbildungen 2 – 24 in der gutachterlichen Stellungnahme von Prof. Sass vom 8.3.2020 allerdings weitgehend ohne Belang. Allein die Abbildung 24 ist von Interesse. Erst diese und die Abbildungen 25 – 27 erfassen den Zeitraum zeitnah vor und nachdem die Bohrungen im Heinrich-Heine-Weg erfolgt sind. Kritik an den Abbildungen 2 – 24 als Darstellungsgruppe ist daher für die rechtliche Beurteilung des Hebungsgebiets Süd unerheblich.

III. Einwand 2: Keine Berücksichtigung der Entwicklung nach 2010

Der zweite Einwand, den das LGRB anführt, ist, dass in den Abbildungen 2 – 11 der gutachterlichen Stellungnahme von Prof. Sass ein Zeitraum betrachtet wird, den es für die vorliegende Zentralfrage nach der Anzahl der Umwelteinwirkungen für irrelevant hält. Zugleich werde in der gutachterlichen Stellungnahme der Zeitraum nach 2010 nicht berücksichtigt, so dass die „positive Hebungsentwicklung“ durch die ca. 4,5 Jahre später erfolgten Sanierungen der Bohrlöcher keinen Eingang in das Gutachten gefunden habe (Seite 7 Mitte – Seite 8 oben sowie später S. 11 oben und S. 15 oben). Auch diese Kritik ist rechtlich unerheblich. Was die Abbildungen 2 – 11 anbelangt, kann insoweit auf die Ausführungen unter II. verwiesen werden. Eine Betrachtung des Zeitraums nach 2010 ist ebenfalls unter rechtlichen Gesichtspunkten nicht vonnöten. Die Bohrungen im Heinrich-Heine-Weg sind Anfang Dezember 2008 niedergebracht worden. Dieses Datum ist von entscheidender Bedeutung für die Frage, ob ein oder zwei Umwelteinwirkungen vorliegen. Ersteres ist dann der Fall, wenn zu diesem Zeitpunkt das Gipskeuperquellen den fraglichen Bereich bereits erreicht hatte, die Bohrungen im Heinrich-Heine-Weg also gewissermaßen in den im Quellen befindlichen Untergrund hinein erfolgten. Dazu können bereits die Abbildungen 25 – 27 in der gutachterlichen Stellungnahme von Prof. Sass vom 8.3.2020 Auskunft geben. Einer Berücksichtigung

der weiteren Entwicklung bedarf es nicht, weil diese allenfalls auf die Dynamisierung der Entwicklung hinausliefen.

IV. Einwand 3: Nachweis zweier Hebungscentren durch Daten aus 2014 – 2018

Der dritte Einwand zielt darauf ab, dass sich zwei Hebungscentren vor allem durch die Auswertung der Radarinterferometrie der Fa. Airbus für den Zeitraum zwischen Februar 2014 und Februar 2018 darlegen ließen (Seite 9 unten und 10 oben). Diese Auffassung ist rechtlich für die Frage, ob zwei Umwelteinwirkungen vorliegen, nicht beachtlich, da dies – wie soeben gesagt – im Zeitraum unmittelbar nach der Niederbringung der Bohrungen im Heinrich-Heine-Weg im Herbst/Winter 2008 entschieden werden muss.

V. Einwand 4: Vergleichspunkt der Geländeentwicklung

Der vierte Einwand geht darauf ein, dass die farblich hervorgehobenen Geländehebungen im Gutachten von Prof. Sass nicht im Vergleich zur jeweils vorangegangenen Messung aufgetragen sind, sondern zur Nullmessung am 22.10.2004 (Seite 10 Mitte). Das mag richtig sein, ist für die rechtliche Bewertung aber ohne Belang. Denn auch, wenn sie sich auf die Nullmessung am 22.10.2004 beziehen, können die Abbildungen 24 – 27 in der gutachterlichen Stellungnahme vom 8.3.2020 Auskunft zur entscheidenden Frage geben, ob zu Anfang Dezember 2008 das Gipskeuperquellen den Bereich des Heinrich-Heine-Wegs bereits erreicht hatte oder nicht.

VI. Einwand 5: Richtigkeit der Darstellung auf Abbildung 4.25

In ihrem fünften Einwand erläutert das LGRB die Richtigkeit seiner Darstellung 4.25 (S. 11 Mitte und S. 15 unten). Es weist darauf hin, dass sich aus dieser, für seine Rechtsauffassung maßgeblichen Darstellung zwei sich überlagernde, aber nicht deckungsgleiche Hebungsfiguren ergeben und dass deshalb auch zwei voneinander unabhängige Umwelteinwirkungen vorliegen. Dazu ist anzumerken, dass die Darstellung 4.25 (Seite 74 des Sachstandsberichts) von den Abbildungen 24 und 25 in der gutachterlichen Stellungnahme von Prof. Sass leicht abweicht. Der in der vom LGRB insoweit nicht angegriffenen Abbildung 24 gezeigte blauehebungspunkt östlich der Bohrungen im Heinrich-Heine-Weg findet keine Entsprechung in der Darstellung 4.25.

Dennoch zeigt auch diese, dass bereits im September 2008 Wasser aus dem (süd-) westlichen „Hebungszentrum“ am Schliffkopfweg das Gebiet um die späteren Bohrungen am Heinrich-Heine-Weg erreicht hatte. Das spricht gegen eine zweite Umwelteinwirkung. Das Wasser aus den Bohrungen ist vielmehr in eine vorhandene Umwelteinwirkung eingeflossen und hat dieser – wie auch Prof. Sass in seinem Gutachten ausführt – eine dynamischere Entwicklung gegeben. Wie in den Ausführungen des Unterzeichners vom 12.3.2020 aufgezeigt, genügt das aber nicht, um von einer zweiten Umwelteinwirkung auszugehen. Das LGRB schließt vielmehr mit seinem Einwand Nr. 5 unzulässig vom Vorliegen eines „Hebungszentrums“ auf das Vorliegen einer Umwelteinwirkung.

In seinem Fazit kommt das LGRB letztlich selbst zu dem Schluss: „Wären die EWS-Anlagen des Heinrich-Heine-Weges nur wenig weiter nördlich gelegen, dann gelangte niemand auch nur ansatzweise zu der Einschätzung, es handele sich nur um ein Hebungszentrum.“ (S. 17). Nun liegen aber die EWS-Anlagen des Heinrich-Heine-Weges nicht weiter nördlich, sondern ausweislich der in ihrer Richtigkeit nicht angegriffenen Abbildung 24 aus der gutachterlichen Stellungnahme von Prof. Sass im Bereich des bereits durchströmten Bodens.

VII. Einwand 6: Dauer bis zum Eintritt der Hebungsbewegung

Als Sechstes geht das LGRB abweichend von Prof. Sass davon aus, dass die Zeitspanne, die zwischen dem Niederbringen einer Bohrung und dem Auftreten von Hebungsbewegungen vergeht, auch deutlich weniger als sechs Monate betragen kann (S. 11 unten und S. 12 oben). Das mag sein, ändert aber an der rechtlichen Bewertung nichts, da die Abbildungen 24 und 25 aus der gutachterlichen Stellungnahme vom 8.3. zeigen, dass das Gebiet um die Bohrungen im Heinrich-Heine-Weg bereits von Wasser, das aus dem (süd-) westlichen „Hebungszentrum“ am Schliffkopfweg stammen muss, durchströmt war, bevor die Bohrungen überhaupt niedergebracht waren. Wie schnell der Wasseraustritt im Heinrich-Heine-Weg seinen Beitrag zum Gipskeuperquellen im Hebungszentrum Süd erbracht hat, spielt daher keine Rolle.

VIII. Einwand 7: Keine Messpunkte westlich des Friedhofs

Als siebten Einwand trägt das LGRB vor, aus den Abbildungen 2 – 30 aus gutachterlichen Stellungnahme von Prof. Sass vom 8.3.2020 ließen sich keine Messpunkte westlich des alten Friedhofs nachweisen (S. 12 Mitte). Selbst wenn dies so sein sollte, ändert das an der rechtlichen Bewertung nichts. Für die Frage des Vorliegens einer oder mehrerer Umwelteinwirkungen ist die Verbreitung westlich des Friedhofs ohne Bedeutung. Wie zuvor geschildert ist die maßgebliche Frage darauf gerichtet, ob zu dem Zeitpunkt, in dem östlich des Friedhofs Wasser durch die Bohrungen am Heinrich-Heine-Weg ins Erdreich gelangte, sich dort bereits die Umwelteinwirkung auswirkte, die am (süd-) westlichen „Hebungszentrum“ am Schliffkopfweg ausgelöst worden ist.

IX. Einwand 8: Vergrößerung der Hebungsfigur im September 2009

Der achte Einwand des LGRB zielt darauf ab, dass nach einer Phase der Stagnation zwischen Juni 2008 und Februar 2009 ab September 2009 eine deutliche Vergrößerung der Hebungsfigur im zentralen Bereich festzustellen ist (S. 12 unten). Damit soll die Aussage vom Prof. Sass entkräftet werden, dass durch die Bohrungen im Heinrich-Heine-Weg eine „bereits im Gang befindliche Hebung verstärkt“ worden sei. Stattdessen wird die „spontane“ Entwicklung im Herbst 2009 als eines von zwei Argumenten bemüht, um das Vorliegen zweier Umwelteinwirkungen anzunehmen (S. 14 Mitte). Zu einer solchen Entkräftung kann die Aussage des LGRB aber nicht führen. Zum einen ist der maßgebliche Zeitpunkt nicht derjenige ab September 2009, sondern derjenige ab Dezember 2008. Der Einwand Nr. 8 des LGRB steht auch in gewisser logischer Anspannung zu seinem Einwand Nr. 6, in dem es darauf hinweist, dass Wasser aus den Bohrungen im Heinrich-Heine-Weg möglicherweise sehr rasch zum Gipskeuperquellen im Hebungsbereich Süd beigetragen hat.

Rechtlich ist der Einwand Nr. 8 möglicherweise insoweit relevant, als nach der einschlägigen Serienschadensklausel „dieselbe“ Umwelteinwirkung vorliegen muss – im Sinne einer zeitlich und räumlich zusammenhängenden Ausbreitung.¹ Vor diesem Hintergrund könnte man überlegen, ob die vom LGRB angesprochene Phase der „Stagnation“ zwischen Juni 2008 und Februar 2009 eine zeitliche Zäsur darstellt, welche Quellvorgänge, die auf den Bohrungen im Heinrich-Heine-Weg beruhen, als neue

¹ VersHB/Matusche-Beckmann, § 27 Rn. 208.

Umwelteinwirkung erscheinen lassen. Dazu müsste die Umwelteinwirkung, die vom (süd-) westlichen „Hebungszentrum“ am Schliffkopfweg ausgegangen ist, aber vollständig zum Erliegen gekommen sein. In der Stellungnahme des Unterzeichners vom 12.3.2020 wurde insoweit das (zunächst) vollständige Erlöschen eines Brandes zum Vergleich herangezogen. Nur ein solch abschließender Einschnitt kann dazu führen, dass auch, wenn ein Feuer später wiederaufodert oder eine Quellbewegung wieder einsetzt, von einer neuen Umwelteinwirkung zu sprechen ist. Von einem vollkommenen Erliegen des Gipskeuperquellens, das vom (süd-) westlichen „Hebungszentrum“ am Schliffkopfweg ausgeht, geht aber auch das LGRB offenbar nicht aus. Es spricht in seiner Stellungnahme selbst bloß von einer „Vergrößerung des Hebungsgebiets nach Südosten“ (S. 14 oben) und geht damit lediglich von der Dynamisierung eines noch andauernden Geschehens aus. Das genügt für eine zeitliche Zäsur nicht.

X. Einwand 9: Keine Hebungen beim Heinrich-Heine-Weg vor Februar 2009

Der neunte Einwand zielt darauf ab, dass erst auf Abbildung 27 des Gutachtens von Prof. Sass, das den Geländezustand im Februar 2009 beschreibt, keine Hebungen im Umfeld des Heinrich-Heine-Weg zu erkennen sind (S. 12 unten und 13 oben). Diese Aussage erscheint nicht plausibel. Die Tatsache, dass das LGRB in seiner Stellungnahme selbst die vom Prof. Sass verwendete Abbildung 27 zur Darstellung des Sachstandes benutzt, folgt, dass die Abbildungen als solche vom LGRB als taugliche Informationsquelle begriffen werden. Auf den Abbildungen aus dem Hause AIRBUS zeigt sich aber nicht erst auf Abbildung 27, sondern bereits auf den Abbildungen 24 und 25 zu einem Zeitpunkt, zu dem unstreitig noch kein Gipskeuperquellen durch Wassereinfluss aus den Bohrungen im Heinrich-Heine-Weg verursacht worden sein kann (vor Dezember 2008), Hebungspunkte östlich des Heinrich-Heine-Wegs. Diese müssen durch Wasser, das aus dem (süd-) westlichen „Hebungszentrum“ am Schliffkopfweg ausgeströmt sein muss, entstanden sein. Warum das LGRB in den Abbildungen 24 und 25 keine Hebungen östlich des Heinrich-Heine-Wegs zu erkennen vermag, ist nicht nachvollziehbar.

XI. Einwand 10: Vernachlässigung der Hebungsgeschwindigkeiten

In einem zehnten Einwand wirft das LGRB Prof. Sass vor, in seinem Gutachten die sich verändernden Hebungsgeschwindigkeiten nicht hinreichend berücksichtigt zu

haben (S. 13 unten). Das ist eines von zwei Argumenten, welche das LGRB bemüht, um eine zweite Umwelteinwirkung anzunehmen (S. 14 Mitte). Insb. soll die Eigenschaft einer zweiten Umwelteinwirkung mit einer Verlangsamung der Hebungsentwicklung nach erfolgreicher Sanierung der Bohrungen am Heinrich-Heine-Weg erklärt werden (ebenfalls S. 14 Mitte). Die Verlangsamung der Hebungsbewegung durch eine Sanierung spricht allerdings ebenso wenig für eine eigenständige Umwelteinwirkung, wie die Reduktion der Emissionen vom Teilbereich eines einheitlichen Brandes dies tun würde. Vielmehr ist, wie zuvor bereits betont, darauf abzustellen, ob das Wasser aus den Bohrungen im Heinrich-Heine-Weg zum Zeitpunkt seines erstmaligen Austritts in eine bereits stattfindende Umwelteinwirkung einfluss oder nicht.

XII. Einwand 11: Begriff des Hebungscentrums

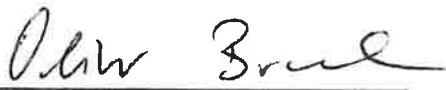
Auf S. 15 Mitte stellt das LGRB noch einmal dar, was es unter einem „Hebungscentrum“ versteht, nämlich einen Ort, von dem die Bewegungen ausgehen und zugleich die (unter Berücksichtigung der weitgehend söhligem Schichtlagerung) höchsten Hebungen aufweisen. Auf den Fall bezogen macht das LGRB des Weiteren deutlich, dass es deswegen von zwei solchen „Hebungscentren“ ausgeht, weil es zwei „nicht deckungsgleiche“ Hebungsfikuren ausmacht. Dazu ist anzumerken, dass dem Umwelthaftpflichtversicherungsrecht der Begriff des „Hebungscentrums“ fremd ist. Wie bereits in der Stellungnahme des Unterzeichners vom 12.3.2020 ausgeführt, handelt es sich bei den „Hebungscentren“ nicht notwendig um zwei separate Umweltwirkungen. Das ist nur dann der Fall, wenn jeweils ein selbständiger Umwelteinfluss bewirkt wird, d.h. die „Hebungscentren“ „Kerne“ zweier selbständiger Prozesse sind und nicht Ausprägungen eines einheitlichen Prozesses, wie ja auch ein Brand an einer Stelle höher aufflammen kann als an einer anderen und eine giftige Substanz an einer Stelle tiefer in einen Fluss eindringen kann als an einer anderen. Wie ebenfalls in der Stellungnahme vom 12.3.2020 ausgeführt (dort S. 4), ändert das Einfließen zusätzlichen Gifts oder das Zufügen eines Brandbeschleunigers in eine bereits stattfindende Umwelteinwirkung ihrem Charakter nicht und führt insb. auch nicht zur Annahme einer neuen Umwelteinwirkung. Vor diesem Hintergrund erscheint das neue „Hebungscentrum“ im Bereich der Bohrungen am Heinrich-Heine-Weg ab 2008 – 2009 nach dem Vorstehenden lediglich die Verstärkung und Dynamisierung eine bereits begonnenen Umwelteinwirkung, nicht aber als eigene Umwelteinwirkung. Die abweichende rechtliche Qualifikation des LGRB beruht letztlich auf einer unzulässigen Gleichsetzung von

„Hebungszentrum“ und Umwelteinwirkung. Versicherungsvertragsrechtlich kommt es aber allein auf letztere an.

XIII. Bewertung

Insgesamt legt die in der Stellungnahme des LGRB vom 9.4.2020 vorgetragene Kritik an der gutachterlichen Stellungnahme von Prof. Sass vom 8.3.2020 aus den vorgenannten Gründen nicht nahe, von der bisherigen Qualifikation des Hebungsgebiets Süd als einheitlicher Umwelteinwirkung abzurücken.

Mannheim, 1.7.2020



Prof. Dr. Oliver Brand, LL.M.